



Wahl zum 20. Bundestag am 26. September 2021: Hygienekonzept für Wahlräume (Stand: 31.08.2021)

Am Sonntag, dem 26. September 2021, wird die Wahl zum 20. Bundestag stattfinden. Die Wahlberechtigten haben die Möglichkeit, ihre Stimmen per Wahlschein oder persönlich an der Urne in den jeweiligen Wahlräumen abzugeben. Angesichts der bestehenden Corona-Pandemie und der damit einhergehenden Vorsorgemaßnahmen zur Sicherung der Gesundheit dürfen die Gewährleistung des Öffentlichkeitsprinzips sowie die Ausübung des Wahlrechts nicht in unzulässiger Weise beeinträchtigt werden. Vor diesem Hintergrund werden – angelehnt an die Empfehlungen des Bundeswahlleiters - den Wahlvorständen folgende Empfehlungen gegeben.

I. Wahlraum

Die Größe der für die Wahl bestimmten Wahlräume sichert die Einhaltung des Öffentlichkeitsprinzips und lässt eine effiziente Durchführung der Wahlhandlung zu. Damit ist der Zutritt von „Jedermann“ in größtmöglichem Umfang sichergestellt.

II. Zugang

Der Wahlvorstand ist für die ordnungsgemäße Durchführung der Wahlhandlung verantwortlich. Gleichzeitig hat er auch für die Ordnung im Wahlraum zu sorgen. Der Zugang zum Wahlraum ist wie folgt zu ordnen:

1. Der Zugang zu den Wahlräumen ist nur unter Einhaltung eines Mindestabstands von 1,5 Meter zu anderen Personen erlaubt (Abstandsgebot). Insoweit sind vor dem Zugang Maßnahmen zur Steuerung des Zutritts, z.B. durch Anbringen von gut sichtbaren Abstandsmarkierungen im Abstand von mindestens 1,5 Metern (auch in Wartebereichen) zu ergreifen.
2. Der Wahlvorstand (oder eine Hilfsperson) hat durch Zutrittsbeschränkung zu gewährleisten, dass sich nur so viele Wahlberechtigte gleichzeitig in den Wahlräumen aufhalten, wie Stimmabgabemöglichkeiten (Wahlkabinen) vorgesehen sind. Nach der Stimmabgabe sollen die Wahlberechtigten den Wahlraum zügig verlassen, es sein denn, sie wollen die Wahlhandlung beobachten.
3. Möchten Wahlbeobachter den Wahlraum betreten, haben sie dies dem Wahlvorstand anzuzeigen. Ihnen wird ein Freiraum mit Abstandswahrung zugewiesen. Der Freiraum hat eine Beobachtung der Wahlhandlung sowie der späteren Auszählung und Ergebnisermittlung zu gewährleisten.

4. Bei öffentlichen Wahlen in Wahlräumen und deren unmittelbaren Zugängen gilt die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4 der Corona-Bekämpfungsverordnung Rheinland-Pfalz (CoBeLVO) mit der Maßgabe, dass eine medizinische Gesichtsmaske (OP-Maske) oder eine Maske der Standards KN95/N95 oder FFP2 oder eines vergleichbaren Standards zu tragen ist (§ 2 Abs. 4 Satz 3 CoBeLVO). Diese Verpflichtung gilt sowohl für die Mitglieder der Wahlvorstände als auch für die Wählerinnen und Wähler. Wer vorsätzlich oder fahrlässig die Maskenpflicht nicht einhält, begeht eine Ordnungswidrigkeit. Hinsichtlich des Umgangs mit Wahlberechtigten, die das Tragen einer Mund-nasen-Bedeckung beim Betreten des Wahlraumes verweigern, wird auf die Handlungsempfehlung des Landeswahlleiters vom 15.12.2020 (siehe Anlage) verwiesen.
5. Personen, die eine Mund-Nasen-Bedeckung tragen oder von dieser Pflicht durch ärztliches Attest nachweislich befreit sind, darf der Zugang zum Wahlraum auch bei leichten Symptomen einer Atemwegsinfektion (insbesondere Husten und Erkältungssymptome) nicht verwehrt werden.

III. Wahlhandlung

1. In Ausübung ihres Amtes dürfen die Mitglieder des Wahlvorstandes ihr Gesicht nicht verhüllen (§ 10 Abs. 2 Satz 2 BWG, § 26 Abs. 4 i.V.m. § 8 Abs. 4 Satz 2 KWG). Die Pflicht, im Wahlraum eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen, gilt auch für die Mitglieder des Wahlvorstandes. Nach hiesiger Rechtsauffassung ist eine Mund-Nasen-Bedeckung keine Gesichtsverhüllung im Sinne der o. g. Vorschriften, so dass auch die Mitglieder des Wahlvorstandes eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen haben.
2. Die Wahlberechtigten sind verpflichtet, bei der Feststellung ihrer Identität mitzuwirken. Soweit erforderlich, sollten sie vor der Aushändigung des Stimmzettels aufgefordert werden, ihre Mund-Nasen-Bedeckung zur Identitätsfeststellung kurzfristig abzulegen. Dabei ist der Mindestabstand von 1,5 Meter zu anderen im Raum befindlichen Personen einzuhalten. Der Wahlvorstand hat Wählern die Stimmabgabe solange zu verweigern, bis diese zur Feststellung der Identität erforderliche Mitwirkungshandlungen nachgeholt haben.
3. In den Wahlräumen ist der Abstand von mindestens 1,5 Metern pro Person sicherzustellen. Maßnahmen zur Wahrung des Abstandsgebotes sind zu treffen, z.B. angemessen ausgeschilderte Wegekonzepte möglichst mit Einbahnregelungen.
4. Das Abstandsgebot von mindestens 1,50 Meter gilt auch für die Mitglieder des Wahlvorstandes untereinander.
5. Die Zahl der gleichzeitig anwesenden Mitglieder des Wahlvorstandes sollte auf die erforderliche Mindestanzahl reduziert werden.

IV. Ergebnisermittlung

1. Die Ergebnisermittlung ist öffentlich, jedermann hat Zutritt. Für die Wahlbeobachter und die Mitglieder des Wahlvorstandes gelten die unter II. und III. genannten Regelungen.
2. Der Zugang von Wahlbeobachtern sollte nur beschränkt werden, wenn dadurch dauerhaft die Abstandsregelungen nicht eingehalten werden können und dadurch der Wahlvorstand gesundheitlichen Risiken ausgesetzt würde.

V. Organisation

1. Die Kontaktdaten aller Personen, die an der Wahlhandlung im Wahllokal beteiligt sind, ergeben sich
 - a. hinsichtlich des Wahlvorstandes aus der im Wahlraum zu fertigenden Wahlniederschrift,
 - b. hinsichtlich der Wählerinnen und Wähler durch den Stimmabgabevermerk im Wählerverzeichnis.
2. Bei öffentlichen Wahlen hat der Wahlvorstand die Pflicht zur Kontakterfassung gemäß § 1 Abs. 8 CoBeLVO bei Personen, die sich auf der Grundlage des Öffentlichkeitsgrundsatzes (Wahlbeobachter) im Wahlraum aufhalten (§ 2 Abs. 4 Satz 5 CoBeLVO). Die erhobenen Daten werden mit den Wahlunterlagen dem Wahlamt der Verbandsgemeinde Rülzheim übergeben; sie sind unter Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen für eine Frist von einem Monat aufzubewahren; nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist sind die Daten unverzüglich zu löschen.

VI. Besondere Hygienemaßnahmen

1. Für die Mitglieder der Wahlvorstände wie auch etwaigen Hilfskräften werden medizinische Gesichtsmaske (OP-Maske) oder Masken der Standards KN95/N95 oder FFP2 oder eines vergleichbaren Standards zur Verfügung gestellt. Am Tisch des Wahlvorstandes werden Spuckschutze aufgestellt.

Dem Wahlvorstand werden Schutzhandschuhe zur Verfügung gestellt.

2. Die geltenden Schutzmaßnahmen und Verhaltensregeln (einschließlich der allgemeinen Regeln des Infektionsschutzes wie „Niesetikette“, Einordnung von Erkältungssymptomen etc.) werden durch geeignete Hinweisschilder kenntlich gemacht.

3. Alle Personen müssen sich vor dem Betreten des Wahlraums die Hände desinfizieren. Geeignete Desinfektionsspender werden vorgehalten.
4. Um die Belastung der Wahlräume sowie der Zugangsbereiche mit Aerosolen zu minimieren, sind alle Räumlichkeiten ausreichend und in regelmäßigen Abständen (20 - 30 Minuten) zu belüften. Von daher sollen sich alle Wahlhelfer mit entsprechender Kleidung ausstatten.
5. Nach der Stimmabgabe des Wählers ist der Tisch in der Wahlkabine von einer Hilfskraft zu desinfizieren (Desinfektionstücher). Hierfür werden Einmalhandschuhe zur Verfügung gestellt, die nach jedem Desinfektionsvorgang gewechselt werden müssen. In den Wahlkabinen werden keine Stühle aufgestellt. Im Bedarfsfall kann der Wahlvorstand einem Wähler für die Stimmabgabe einen Stuhl reichen.
6. Hinsichtlich der Verwendung von Schreibstiften für die Stimmabgabe gelten folgende Alternativen:
 - Der Wähler kann einen eigenen, mitgebrachten Schreibstift verwenden.
 - Es ist jedem Wähler mit dem Stimmzettel ein Schreibstift auszuhändigen, den er anschließend mitnehmen darf oder der anschließend entsorgt wird.

In den Wahlkabinen werden keine Schreibstifte ausgelegt.

gez. Schardt
Bürgermeister